

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Informationsvorlage	öffentlich
----------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 138/2019-2024	Datum: 27.02.2020	Zeichen: FD 12
--	-----------------------------	--------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	12.03.2020				
Hauptausschuss	16.03.2020				
Stadtrat	26.03.2020				

zur Kenntnis genommen am: _____	_____
	Datum, Unterschrift, Siegel

Betreff:
Haushaltsausgabereste 2019 nach 2020 für Investitionen

Information:

Der Stadtrat nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter FD Finanzen	Sachbearbeiter Fachdienst	
M. Cassuhn	Kohlrausch		

Sachdarstellung:

Mit Abschluss des Kalenderjahres endet das Haushaltsjahr und die zeitliche Gültigkeit der jeweiligen Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan. Investive Maßnahmen sind häufig nicht zum 31.12. eines Jahres beendet und müssen im nächsten Jahr fortgesetzt werden.

Der Gesetzgeber hat daher in § 19 Abs.2 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Ansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen per Gesetz für übertragbar erklärt. Diese Maßnahmen dürfen gem. § 104 Abs.1 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im neuen Jahr auch im Gültigkeitszeitraum der vorläufigen Haushaltsführung (gilt bis zur Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung) fortgesetzt werden.

Zur Kenntnisnahme welche Maßnahmen dies betrifft, liegt der Informationsvorlage eine Aufstellung der Maßnahmen bei, die von 2019 nach 2020 übertragen werden. Maßnahmen die im neuen Haushalt wieder vollständig neu eingestellt werden (z.B. Schultausch, Stadionneubau), sind nicht zusätzlich zu übertragen.

Anlagen:

Aufstellung HAR 2019 nach 2020